



STATUTEN

LIONESS SUPPORTER CLUB

Ausgabe 2017

I. NAME UND SITZ

Name und Sitz Art. 1
Unter dem Namen **LIONESS SUPPORTER CLUB** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. VEREINSZWECK

Vereinszweck Art. 2
Der Verein bezweckt eine Schaffung und Verwaltung einer vom normalen Vereinsbetrieb von Floorball Zurich Lioness unabhängigen finanziellen Reserve für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der ersten Mannschaft und den Nachwuchsteams. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Finanzierung Art. 3
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Gönner
- allfälligen weiteren Spenden
- den Kapitalerträgen

Ordentliche Ausgaben Art. 4
Über die ordentlichen Ausgaben entscheidet der Vorstand. Über Zuwendungen an Floorball Zurich Lioness entscheidet er aufgrund eines schriftlichen Gesuchs des Vorstandes von Floorball Zurich Lioness.

Haftung Art. 5
Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Gönnermitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Das Vereinsjahr Art. 6
Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. Mai und endet am 30. April.

Vereinsorgane Art. 7
Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

V. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Ordentliche Generalversammlung Art. 8
Die Generalversammlung findet jährlich statt und ist durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage im Voraus anzuzeigen.

Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung Art. 9
Ausschliessliche Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevision

Anträge der Mitglieder Art. 10
Anträge der Gönnermitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlung Art. 11
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch 1/5 der Mitglieder oder durch Vorstandsbeschluss einberufen werden.

VI. DER VORSTAND

Vorstand Art. 12
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und ist in Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei Wiederwahl zulässig ist. Auch Funktionäre von Floorball Zurich Lioness können als Vorstandsmitglieder des **LIONESS SUPPORTER CLUB** fungieren. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er zeichnet in allen Vereinsgeschäften mit Einzelunterschrift. Der Vorstand bestimmt die weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder sowie die Art der Zeichnung.

VII. DIE RECHNUNGSREVISION

Rechnungsrevision Art. 13
Es ist eine Rechnungsrevision zu wählen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Revision unterbreitet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und stellt entsprechend Antrag.

VIII. DIE MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaft Art. 14
Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Ein Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahres.

Beiträge Art. 15
Die Bestimmungen über die Höhe der Beiträge werden als Anhang zu den Statuten geführt. Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 30. April 2018.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statutenänderungen Art. 16
Die Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Gönnermitglieder geändert werden. Statutenänderungen sind mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich anzukündigen.

Auflösung des Vereins Art. 17
Der **LIONESS SUPPORTER CLUB** kann nur an einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden, sofern dies 2/3 der anwesenden Gönnermitglieder beschliessen. Das Liquiditätsvermögen geht zur zweckgebundenen Verwendung an Floorball Zurich Lioness über.

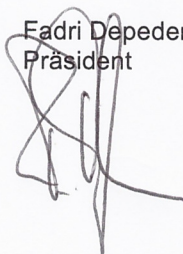
Inkrafttreten Art. 18
Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 31. August 2017 in Kraft.

Der Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, 31. August 2017

LIONESS SUPPORTER CLUB

Fadri Depeder
Präsident



Christoph Tschanz
Kassier

